

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

19. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1956

B. Entscheide kantonalen Behörden

2. Vormundtschaftswesen. *Die Fürsorge für ein minderjähriges Mündel umfaßt unter anderem auch die Pflege des religiösen Bekenntnisses; der Vormund hat bei der Wahl des Pflegeortes für ein Kind auf die Sicherstellung einer seiner Konfession entsprechenden Erziehung zu achten und dafür zu sorgen, daß seinem Mündel mindestens Gelegenheit geboten ist, in seinem Glauben unterrichtet zu werden und ihn ungehindert zu betätigen. Die Placierung eines Kindes in ein nicht konfessionsgemäßes Milieu kann indessen keine entscheidende Rolle spielen, wenn über die Eignung der Pflegefamilie im übrigen keine Zweifel bestehen und wenn Gewähr vorhanden ist, daß das Bekenntnis des Kindes respektiert und dafür gesorgt wird, daß es seinen religiösen Pflichten nachkommt. – Zuständig zur Entziehung der elterlichen Gewalt nach Art. 286 ZGB und daher auch zu ihrer Wiederherstellung ist die Vormundschaftsbehörde. – Bei der Bestellung des Vormundes sind Wünsche gemäß Art. 381 ZGB für die Vormundschaftsbehörde nicht rechtsverbindlich; bei der Verletzung gesetzlicher Vorschriften kann indessen die Verfügung gemäß Art. 420 ZGB angefochten werden.*

Am 8. September 1953 wies die Vormundschaftsbehörde von L. ein Gesuch der A. M. und des K. P. ab, in welchem sie verlangten,

1. daß Frau Z. als Vormund des Knaben S. B. S., Sohn erster Ehe der Frau P., durch einen katholischen Vormund zu ersetzen;
2. daß S. S. bei katholischen Pflegeeltern unterzubringen sei.

Gegen diesen Beschluß reichte Fürsprecher S. am 19. September 1953 beim Regierungsstatthalter von S. Beschwerde ein mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben unter Kostenfolge. Die Erledigung der Beschwerde erfuhr eine Verzögerung wegen zweier notwendig gewordener Zwischenentscheide, von denen sich der eine auf die vom Regierungsstatthalter abgelehnte Herausgabe gewisser Akten an den bevollmächtigten Anwalt der Beschwerdeführer, der andere auf die Frage der Zulässigkeit einer Beiladung im Sinne von Art. 25 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bezog. Beide Fragen mußten letztinstanzlich vom Regierungsrat beurteilt werden (vgl. RRB Nr. 2324 vom 23. April 1954 und RRB Nr. 284 vom 14. Januar 1955). Nach Erledigung dieser Verfahrensfragen traf der Regierungsstatthalter von S. am 26. April 1955 seinen Entscheid in der Hauptsache. Er hieß das Begehren um Ersetzung der bisherigen Vormünderin durch einen Vormund katholischer Konfession grundsätzlich gut und lud die Vormundschaftsbehörde von L. ein, einen andern Vormund zu bestellen, wobei er die von den Beschwerdeführern hinsichtlich der Person gemachte Anregung als unver-

bindlichen Vorschlag zuhanden der Vormundschaftsbehörde entgegennahm. Das Begehren auf Unterbringung des S. S. in einer katholischen Familie oder in einem katholischen Institut lehnte er dagegen ab und überband den Beschwerdeführern die entstandenen Verfahrenskosten.

In einer ausführlichen Eingabe vom 7. Juni 1955 rekurriert Fürsprecher S. gegen den ihm am 9. Mai eröffneten Entscheid mit dem Begehren, es seien aufzuheben:

1. der Entscheid des Regierungsstatthalters des Amtsbezirks S. vom 26. April 1955;
2. die am 14. Juni 1951 verfügte Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber Frau P. über ihre beiden Kinder A. und S. S., unter Kostenfolge.

In der Rekurschrift, welche die Ausführungen früherer Vorkehren bestätigt und teilweise ergänzt, wird zunächst mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die protestantische Vormünderin durch einen Vormund katholischer Konfession ersetzt werden soll. Gleichzeitig wird jedoch der bezüglich der vorgeschlagenen Person vom Regierungsstatthalter formulierte Vorbehalt, daß die Empfehlung der Beschwerdeführer unverbindlich sei, kritisiert. Einläßlich setzt sich die Rekurschrift sodann mit der Haltung der Vormundschaftsbehörde von L. auseinander, welche einen Wechsel des gegenwärtigen Pflegeortes des S. S. ablehnt. Es wird ihr unter Hinweis darauf, daß die Kinder S. katholisch getauft seien, zum Vorwurf gemacht, daß sie bei der Wahl der Pflegeeltern der Konfession des Knaben nicht Rechnung getragen und ihn in einer nichtkatholischen Familie untergebracht habe. Die Rekurrenten bestreiten, daß die Versorgung eines Kindes in einem seiner Konfession nicht entsprechenden Milieu seine richtige Erziehung zu gewährleisten vermöge. Sie erheben überdies Einwände gegen die Eignung der gegenwärtigen Pflegeeltern. Über die Rechtsbegehren der ursprünglichen Beschwerde hinaus wird schließlich verlangt, daß Frau P. wieder in die elterliche Gewalt über ihre Kinder erster Ehe eingesetzt werde, weil die Gründe, welche seinerzeit zu der Bevormundung Anlaß gaben, nicht mehr bestehen. Die Vormundschaftsbehörde von L. beantragt als Rekursgegnerin, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, und es sei der Entscheid des Regierungsstatthalters zu bestätigen. Es sei besonders auf das Begehren um Wiederverleihung der elterlichen Gewalt nicht einzutreten und als unzulässig abzuweisen; es seien auch alle übrigen Begehren abzuweisen und demzufolge S. S. bei seinen gegenwärtigen Pflegeeltern zu belassen, unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat, *in Erwägung:*

I. Ziff. 2 des Rekursbegehrens enthält den Antrag, es sei die gegenüber Frau P. am 14. Juni 1951 verfügte Entziehung der elterlichen Gewalt über ihre beiden Kinder A. und S. S. aufzuheben. Könnte diesem Verlangen im gegenwärtigen Verfahren entsprochen werden, so würde eine Beurteilung der übrigen Begehren der Rekurrenten dahinfallen, weil die Wiedereinsetzung der Frau P. in die elterliche Gewalt ihr auch die Kompetenz gäbe, das Pflegeverhältnis des Knaben S. aufzulösen und ihn zu sich zu nehmen oder nach Belieben unterzubringen. Es ist daher zweckmäßig, sich zunächst mit diesem Begehren zu befassen. Hiezu ist vorweg zu bemerken, daß dem Ehemann P. als Stiefvater der Kinder S. in diesem Punkte ein Antragsrecht nicht zusteht (Egger, Kommentar zu Art. 287 N. 2). Dies ist hier insofern bedeutungslos, als der Antrag von der Mutter der Kinder ausgeht. Zu seiner Rechtfertigung wird geltend gemacht, die Gründe, welche 1951 die Entziehung der elterlichen Gewalt veranlaßten, seien weggefallen, und es seien

auch keine andern vorhanden, welche die Aufrechterhaltung der Maßnahme angezeigt erscheinen ließen. Beim Wegfall des Grundes habe die zuständige Behörde von Amtes wegen die elterliche Gewalt wieder herzustellen.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber Frau P. erfolgte im Jahre 1951 durch den Regierungsstatthalter von S. gemäß der in Art. 22 EG zum ZGB gegebenen Ordnung. Unterdessen hat sich der Regierungsrat hinsichtlich des bei Anwendung von Art. 286 ZGB zu beobachtenden Verfahrens der Auslegung des Bundesgerichts (BGE 65 II S. 118 und 69 II S. 131) angeschlossen, welche für die Entziehung der elterlichen Gewalt in diesem Falle die Vormundschaftsbehörde als zuständig erklärt (MbVR 52 Nr. 29). Ist aber die Vormundschaftsbehörde zur Entziehung der elterlichen Gewalt nach Maßgabe des Art. 286 ZGB zuständig, so ist sie es richtigerweise auch in bezug auf deren Wiederherstellung (MbVR 52 Nr. 137). Was nun das Handeln von Amtes wegen anbelangt, so hat die Vormundschaftsbehörde gemäß Art. 287 ZGB zur Wiederherstellung zu schreiten, wenn sie selbst feststellt, daß der Grund, aus welchem die elterliche Gewalt entzogen wurde, weggefallen ist, beispielsweise also dann, wenn die Ehe, welche das Stiefelternverhältnis und damit die Gefährdung der Kinder entstehen ließ, aufgelöst wurde. Wo die Vormundschaftsbehörde jedoch vom Hinfall des die Bevormundung auslösenden Grundes nicht überzeugt ist, ist von ihr kein Handeln von Amtes wegen zu erwarten. Sie wird erst auf Antrag hin zur Prüfung schreiten. Ihr Entscheid kann alsdann mit Beschwerde gemäß Art. 420 ZGB angefochten werden.

Ein förmliches Gesuch um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt ist seitens der Frau P. der Vormundschaftsbehörde von L. bisher nicht unterbreitet worden. Der Regierungsrat hat aber als Rekursbehörde nur zu Rechtsbegehren Stellung zu nehmen, welche Gegenstand erstinstanzlicher Entscheidung bildeten. Es ist deshalb auf Ziff. 2 der Rekursbegehren nicht einzutreten (MbVR 41 Nr. 38).

II. Der Regierungsstatthalter hat dem Begehren der Beschwerdeführer insofern entsprochen, als er verfügte, Frau Z. sei als Vormünderin des S. S. aus ihrem Amt zu entlassen und durch einen geeigneten katholischen Vormund zu ersetzen. Insoweit die Beschwerdeführer den Vorschlag der von ihnen genannten Person als verbindlich aufgefaßt wissen wollten, lehnte er den Antrag ab. Wenn nunmehr die Rekurrenten schlechtweg die Aufhebung des Entscheides des Regierungsstatthalters beantragen, in ihren Ausführungen aber ausdrücklich mit Befriedigung feststellen, daß die Vorinstanz ihrem Begehren um Ersetzung der Frau Z. durch einen katholischen Vormund entsprochen hat, so kann sich in diesem Punkte ihr Verlangen offenbar nur darauf beziehen, daß auch ihr Vorschlag bezüglich der zu ernennenden Person gutgeheißen werden möchte. Die rekursbeklagte Vormundschaftsbehörde unterzieht sich, wie ihrem Schriftsatz zu entnehmen ist, dem Entscheid der Vorinstanz in bezug auf die Ersetzung der Vormünderin. Dagegen betrachtet auch sie den Vorschlag der Person als unverbindlich in dem Sinne, daß sie sich vorbehält, die ihr von den Rekurrenten gemäß Art. 381 ZGB als Vormund ihres Vertrauens bezeichnete Person auf ihre Eignung hin zu prüfen und sie abzulehnen, wenn wichtige Gründe gegen deren Ernennung sprechen. In diese der Vormundschaftsbehörde eingeräumte Kompetenz hat der Regierungsrat nicht einzugreifen. Ihre Verfügung ist bei Verletzung der gesetzlichen Vorschriften mit Beschwerde gemäß Art. 420 ZGB anfechtbar. Demnach kann auf den Rekurs, soweit er darauf abzielt, es sei die beklagte Vormundschaftsbehörde zu verhalten, bezüglich der Person des für S. S. zu bestellenden Vormundes dem geäußerten Vorschlag zu entsprechen, ebenfalls nicht eingetreten werden.

III. Das Schwergewicht des gegenwärtigen Rekurses liegt in der Anfechtung des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde von L., welche sich weigert, dem Gesuche um Wegnahme des S. S. aus dem gegenwärtigen Pflegeort zu entsprechen und den Knaben in einem katholischen Institut oder einer Familie gleicher Konfession unterzubringen.

Die Beschwerdeführer und heutigen Rekurrenten werfen der Vormundschaftsbehörde vor, die Vormünderin des S. S. und sie selbst hätten bei der Wahl des Pflegeortes nicht mit pflichtgemäßer Sorgfalt gehandelt. Trotzdem den vormundschaftlichen Organen bekannt gewesen sei, daß die Kinder S. katholisch getauft wurden, hätten sie den Knaben in Mißachtung seines Bekenntnisses den Eheleuten T. in B., welche der katholischen Kirche nicht zugehören, zur Erziehung übergeben. Den Eheleuten T. fehle auch, abgesehen von der Verschiedenheit der Konfession, die Eignung zur Pflege und Erziehung des Knaben, weil er daselbst falsch erzogen, verwöhnt, gegen seine leiblichen Angehörigen eingenommen und ihnen entfremdet werde.

Demgegenüber rechtfertigt sich die Vormundschaftsbehörde mit dem Hinweis darauf, daß die katholische Erziehung des S. S. durch die Pflegeeltern T. gewährleistet sei, nicht nur dadurch, daß er zum regelmäßigen Besuch des konfessionellen Unterrichts und Gottesdienstes angehalten werde, sondern auch durch die Einflußnahme der in Familiengemeinschaft lebenden, streng katholischen Frau B., Mutter der Frau T. Der von den Beschwerdeführern bestrittenen persönlichen Qualifikation der Eheleute T. zur Erziehung des S. S. hält die Vormundschaftsbehörde das Ergebnis der Informationen bei Ortsbehörden und Vertrauenspersonen entgegen. Sie teilt mit den Beschwerdeführern die Auffassung, daß das Wohl des Kindes für das Handeln des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde bestimmend sein müsse, lehnt aber deren Vorwurf ab, sie habe hierbei den gesetzlichen Willen mißachtet.

Hiezu ist zu bemerken:

1. Das Ergebnis der vom Regierungsstatthalter durchgeführten und vom kantonalen Jugendamt teilweise ergänzten Abklärung der Verhältnisse durch Schriftenwechsel, Parteiverhör, Zeugeneinvernahmen und Einholung von Berichten läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

a) Der im Januar 1942 geborene S. S. wurde, wie nicht bestritten ist, katholisch getauft, obschon seine Eltern nicht katholisch getraut waren. Er kam am 26. Januar 1952 zu Familie T. nach B. Frau T., von Haus aus katholisch und in dieser Konfession erzogen, heiratete den Protestanten T. ohne kirchliche katholische Trauung. Sie schied damit aus der katholischen Kirche aus, und es wird ihre Ehe von jener auch nicht anerkannt.

b) Dieser Tatsache, sofern sie ihr überhaupt bekannt war, schenkte die nicht-katholische Vormünderin keine Beachtung. Dagegen nahm sie auf das Glaubensbekenntnis des Mündels insofern Rücksicht, als sie von den Pflegeeltern verlangte, daß S. zum Besuch der katholischen Christenlehre und der Messe angehalten werde. Diesem Wunsche ist seitens der Pflegeeltern T. von Anfang an und um so selbstverständlicher entsprochen worden, als auch die streng katholische Mutter der Frau T. ihre Familiengemeinschaft teilt. Gegen die Unterbringung ihres Knaben in einem nichtkatholischen Milieu hatte sich seine Mutter seinerzeit nicht beschwert. Sie nahm daran erst Anstoß, als sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen wegen der Ausübung des Besuchsrechts die Eignung der Eheleute T. zur Pflege und Erziehung des S. auch sonst bestritt. Festgestellt ist, daß die kirchliche Trauung der Ehe P.-S. erst drei Jahre nach der Heirat erfolgte.

c) Hinsichtlich der von den Rekurrenten bestrittenen Eignung der Eheleute T. als Pflegeeltern lauten die Auskünfte der Fürsorgekommission, der örtlichen Pflegekinderaufsicht und der Vormundschaftskommission B. sowie der Lehrerschaft des Knaben übereinstimmend sehr vorteilhaft. So schreiben unter anderm:

Die Fürsorgekommission: «Der Pflegeplatz ist absolut in Ordnung, und es wäre schade, wenn der Knabe aus konfessionellen Gründen umplaciert werden sollte. Für die körperliche und geistige Entwicklung des Knaben ist es zu empfehlen, daß dieser weiterhin in seinem Pflegeplatz belassen werden kann.» Der örtliche Fürsorger: «Die Eheleute T. lassen dem Knaben eine vorzügliche Erziehung angedeihen. . . . Eine Versetzung in eine andere Familie sollte unter allen Umständen vermieden werden.»

Der frühere Klassenlehrer, nachdem er sich zuerst über des Schülers früheren Rückgang der Leistungen, seine Zerfahrenheit und sein vorlautes Wesen äußert: «Heute steht es etwas besser um den Knaben. Ich habe festgestellt, daß er sich ganz allgemein gebessert hat, obwohl sein unbeherrschtes Wesen noch gelegentlich durchbricht. . . . Was die Eignung des Pflegeplatzes anbetrifft, kann ich, gestützt auf meine Beobachtungen, sagen, daß er bei Familie T. sehr gut aufgehoben ist. . . . Der Pflegeplatz ist meiner Beobachtung nach in körperlicher, geistiger und moralischer Hinsicht untadelig. Ich würde es als einen Nachteil für den Knaben betrachten, wenn er der Familie T. weggenommen würde.»

Die Vormundschaftskommission: «Das Ehepaar T. bietet Garantie für die günstige körperliche und geistige Erziehung des Knaben. S. hat Anschluß an die Familie gefunden, und unseres Erachtens wäre es nicht dienlich, wenn er versetzt würde.»

Der gegenwärtige Klassenlehrer – S. S. ist Schüler des Progymnasiums – bemerkt: «Der Knabe ist intelligent, und seine Leistungen im verflossenen Quartal waren gut; er muß gelegentlich zurechtgewiesen werden, namentlich ist er oft vorlaut, was bei seinem lebhaften Temperament nicht zu verwundern ist. . . . Es sind auch seitens der andern Lehrer, die an der Klasse unterrichten, im verflossenen Quartal keine Klagen über ihn vorgebracht worden. Ich kenne seine Pflegeeltern als rechtschaffene und tüchtige Leute und habe auch nie etwas Nachteiliges über sie gehört. Ich glaube, daß der Knabe bei ihnen gut aufgehoben ist, und er selbst ist gerne bei ihnen, wie ich aus Äußerungen weiß, die er in anderem Zusammenhang früher getan hat. Es wäre sehr wohl möglich und muß sogar befürchtet werden, daß sein seelisches Gleichgewicht, das er nun endlich gefunden zu haben scheint, durch Verpflanzung in ein anderes Milieu ernsthaft gefährdet würde.»

d) Der Bericht des römisch-katholischen Pfarramts B. stellt fest, daß die Treue im Besuche des Unterrichts in den ersten Jahren zu wünschen übrig ließ, aber mit der Zeit gebessert hat und daß S. in diesen Jahren den Unterricht zweimal unentschuldigt versäumte. Er anerkennt, daß sich die Eheleute T. Mühe geben, S. regelmäßig in den Unterricht zu schicken. Dagegen findet der Berichterstatter, S. habe einen etwas schwierigen Charakter und zuviel freie Zeit, und hält dafür, daß die Familie T. die Voraussetzungen für eine katholische Erziehung nicht gewährleiste.

e) S. S., der heute im 14. Altersjahr steht, äußerte sich in einem Brief, welchen er zwei Tage nach einem mit dem Vorsteher des Jugendamtes unter vier Augen und außerhalb des Domizils geführten Gespräch verfaßte, er gehe auf keinen Fall von der Familie T. weg. Er sei nun mehr als drei Jahre dort und fühle sich daselbst

zu Hause. Im Gespräch verriet er eine deutliche Ablehnung gegen den Stiefvater. Von ihr ist auch seine Einstellung zur Mutter beeinflusst.

2. Die Fürsorge für die Person des minderjährigen Mündels umfaßt sowohl die Sorge für das körperliche Wohlergehen als auch die Sorge für eine den Anlagen des Kindes entsprechende Förderung und Pflege seiner geistigen, sittlichen und Gemütskräfte. Eine so aufgefaßte Erziehung verlangt, daß auch die Wachhaltung und Pflege des religiösen Bekenntnisses miteinbezogen werde. Damit ist zugleich gesagt, daß der Vormund eines solchen Kindes bei der Wahl des Pflegeortes auf die Sicherstellung einer dem Bekenntnis entsprechenden Erziehung Bedacht zu nehmen hat. Dieser Forderung genügt er in der Weise, daß er das Mündel, sofern auch alle übrigen Voraussetzungen einer Erziehung im hievor umschriebenen Sinne erfüllt werden, in einem seiner Konfession gemäßen Milieu unterbringt, oder daß er zum mindesten dafür sorgt, daß dem Mündel Gelegenheit geboten ist, in seinem Glauben unterrichtet zu werden und ihn ungehindert zu betätigen. Jedoch ist die religiöse Führung, so bedeutsam sie besonders für die Entfaltung des Gemüts und der sittlichen Kräfte eines Kindes ist, im Rahmen der Erziehungsaufgabe, vor welche sich die Eltern oder ein Vormund gestellt sehen, nur *ein* Element, welches alle übrigen, die harmonische Entwicklung eines Menschen bedingenden Faktoren nicht einfach zu übersehen erlaubt. Vielmehr muß auf das Wohl des Mündels in allen seinen Belangen abgestellt werden. Es kann das Kriterium des nicht konfessionsgemäßen Milieus nach der Auffassung des Regierungsrates besonders dort keine entscheidende Rolle mehr spielen, wo die Eignung einer Pflegefamilie hinsichtlich der äußeren Gegebenheiten und der persönlichen Qualitäten der maßgebenden Erzieher nicht in Zweifel zu ziehen ist und Gewähr dafür besteht, daß diese willens sind, das Bekenntnis des Kindes nicht nur zu respektieren, sondern auch dafür zu sorgen, daß es seinen religiösen Pflichten nachkommt. Mit dieser seiner Auffassung befindet sich der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der Anschauung, wie sie auch in der Lehre (vgl. Prof. Egger in Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 54, S. 46) und der Rechtsprechung (BGE 31 I 632, 75 I 145, RR Solothurn in Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 51, S. 119) vertreten wird.

3. Unter den soeben entwickelten Gesichtspunkten gewürdigt, ist zunächst festzuhalten, daß nach aus den verschiedenen Quellen stammenden Auskünften die Eignung der Eheleute T. zur Pflege und Erziehung des ihnen anvertrauten Knaben S. S. übereinstimmend bejaht wird. Ferner hat die Überprüfung ergeben, daß der Knabe von Anfang an und zu einer Zeit, in welcher sich dessen Mutter noch nicht um seine konfessionsgemäße Erziehung kümmerte, zum Besuch des katholischen Unterrichts und zur Erfüllung seiner religiösen Obliegenheiten angehalten wurde. Auch ist er der glaubensmäßigen Beeinflussung in der Familie insofern nicht bar, als die im gleichen Haushalt lebende Mutter der Frau T. fest zu ihrer Kirche steht. Mag man der bisherigen Vormünderin oder der Vormundschaftsbehörde L. zum Vorwurf machen, daß sie den Knaben nicht einer rein katholischen Familie übergeben habe, so kann nach den geschilderten Umständen und den vorangegangenen Erwägungen ihr Vorgehen nicht als in einer Weise der pflichtgemäßen Sorgfalt ermangelnd beurteilt werden, daß es die Aufhebung ihres Beschlusses und die Wegnahme des Mündels aus dem gegenwärtigen Pflegeort rechtfertigen würde. Einer Auflösung des Pflegeverhältnisses steht auch die Tatsache entgegen, daß S. S. nunmehr seit dreieinhalb Jahren von Familie T. betreut wird, sich dort in allen Teilen wohl aufgehoben und zu Hause fühlt und sowohl

gegenüber dem Regierungsstatthalter wie gegenüber dem Vorsteher des Jugendamtes mündlich und schriftlich den Wunsch geäußert hat, man möchte ihn dort belassen. Es ist dies die freimütige Willenskundgebung eines Knaben, der in zwei Jahren über sein Glaubensbekenntnis frei entscheiden darf (Art. 277³ ZGB). Ist der Wille des Kindes für die Behörden auch nicht entscheidend, so dürfen die Äußerungen des in den Entwicklungsjahren stehenden Mündels auch nicht einfach mißachtet werden. Die Wegnahme aus dem Pflegeplatz, in welchem er nunmehr verwurzelt zu sein scheint, und seine Unterbringung in einem großen Erziehungsinstitut, wie es die Rekurrenten vorgesehen haben, wäre geeignet, den Knaben psychisch in einer für seine künftige Entwicklung höchst nachteiligen Weise zu erschüttern. Abgesehen hiervon vermöchte auch ein anerkannt gut geführtes Erziehungsinstitut, denkt man an die für die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit wichtige Bindung an ein gesundes familiäres Milieu, dem Mündel nicht diejenigen Voraussetzungen zu bieten, von denen er heute profitiert. Der Regierungsrat hat in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht wiederholt bestätigt, daß in Fragen des Kinderschutzes das Wohl des Kindes ausschlaggebend sei und daß dieses Wohl den Wünschen und Interessen der Eltern vorgehe (Praxis des BG XXXIII S. 262, Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 43 Nr. 177, 48 Nr. 4). Diese Überlegungen führen dazu, das Begehren der Rekurrenten um Aufhebung des Entscheides des Regierungsstatthalters vom 26. April 1955 und damit des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde L. vom 8. September 1953 abzuweisen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. September 1955.)

D. Verschiedenes

1. Schweizerisch-deutsche Unterstützungsvereinbarung. *Verteilung von Unterstützungskosten für Familien, deren Glieder verschiedenes Bürgerrecht haben.* – Aus einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 10. Januar 1956 an die kantonalen Fürsorgedepartemente.

Von verschiedenen Kantonen sind uns im Laufe der letzten Monate Fragen über die Verteilung von Unterstützungskosten zwischen den schweizerischen und deutschen Fürsorgeträgern unterbreitet worden. Wir hatten Gelegenheit, die Frage der Anrechnung von Renten an einer Sitzung der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zu besprechen. Die einzelnen Fälle sind inzwischen erledigt worden. Nachträglich ist nun aber noch gewünscht worden, es möchten alle Kantone über die getroffenen Lösungen orientiert werden, damit eine einheitliche Praxis gegenüber den deutschen Behörden und im innerschweizerischen Verkehr ermöglicht werde.

Im Protokoll über den zweiten schweizerisch-deutschen Meinungsaustausch über die Durchführung der Unterstützungsvereinbarung wurde festgelegt, daß bei der Unterstützung von Familien, in denen ein Teil der Glieder die Staatszugehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzt, die andern aber nur die Staatsangehörigkeit des andern Staates, folgendes gilt:

a) Aufwendungen, die für die Familie insgesamt – sei es für den laufenden Lebensunterhalt oder zu seiner Ergänzung, einschließlich der Miete – gewährt werden, sind nach Köpfen zu teilen. Dies gilt für alle im Haushalt der unterstützten Familie lebenden Kinder, die nicht Pflegekinder sind. (Nach unserer Auffassung sind nur die *minderjährigen* Kinder gemeint.)